

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Innenministerium*

Vom 1. Oktober 2019

Aufgrund des

- § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist und
- § 114 Absatz 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBl. M-V S. 114) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Inneres und Europa im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Anlage der Kostenverordnung Innenministerium vom 22. Februar 2017 (GVOBl. M-V S. 27) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 1 wird wie folgt gefasst:

„Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren/ Auslagen in Euro
1	Allgemeine Amtshandlung entsprechend Zeitaufwand	
	Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die nach dem Zeitaufwand berechnet wird, anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mitberechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen. Außer in den besonders aufgeführten Tarifstellen sind die Reisekosten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Landesverwaltungskostengesetz mit dieser Gebühr nicht abgegolten. Die im Klammerzusatz genannte Gebühr differenziert zwischen dem Personalkostenanteil und dem Sachkostenanteil. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe (Fettdruck: ganze) Stunde:	
1.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	25 (19,50/5,50) 50 (39/11)
1.2	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	28,50 (23/5,50) 57 (46/11)
1.3	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	34,50 (29/5,50) 69 (58/11)

* Ändert VO vom 22. Februar 2017; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 156

1.4	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	44 (38,50/5,50) 88 (77/11)
1.5	für eine Kraftfahlerin oder einen Kraftfahrer	31,50 (26/5,50) 63 (52/11)
1.6	im Bereich der Tarifstelle 6	58,50 (49/9,50)
1.7	im Bereich der Tarifstelle 4	78,77 (52/26,77)“

2. Die Tarifstelle 3.1.2 wird wie folgt gefasst:

„Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren/ Auslagen in Euro
3.1.2	Melderegisterauskünfte	
3.1.2.1	einfache Melderegisterauskunft nach § 44 des Bundesmeldegesetzes	8
3.1.2.2	erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 des Bundesmeldegesetzes	10
3.1.2.3	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1) für die einfache und erweiterte Melderegisterauskunft nach §§ 44 und 45 des Bundesmeldegesetzes	in selber Höhe wie für die Ausstellung der Auskunft nach Tarifstelle 3.1.2.1 beziehungsweise 3.1.2.2
3.1.2.4	automatisierte Melderegisterauskunft nach § 49 des Bundesmeldegesetzes	2,50
3.1.2.5	Melderegisterauskunft nach Tarifstelle 3.1.2.1 oder 3.1.2.2, soweit für deren Erteilung ein größerer Verwaltungsaufwand erforderlich ist (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes gesondert aufbewahrten Daten)	Gebühr nach Tarifstelle 3.1.2.1 oder 3.1.2.2 zuzüglich 8
3.1.2.6	Gruppenauskunft nach § 46 des Bundesmeldegesetzes	25 zuzüglich 0,01 für jeden registrierten Einwohner und zuzüglich 0,05 für jeden ausgewählten Einwohner
3.1.2.7	Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes je Person mindestens	0,05 5
3.1.2.8	Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes je Jubiläumsfall mindestens	3 5
3.1.2.9	Melderegisterauskunft nach § 44 des Bundesmeldegesetzes als Nachbearbeitung einer negativ beauskunfteten automatisiert erteilten Melderegisterauskunft	4,50“

3. Die Tarifstellen 4.2 und 4.3 werden wie folgt gefasst:

„Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren/ Auslagen in Euro
4.2	Namensrechtliche Erklärungen	
4.2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung von Ehegatten oder Lebenspartnern aufgrund familienrechtlicher Vorschriften nach § 41 Absatz 1 oder § 42 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	30
4.2.2	Bestimmung eines Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamens im Zusammenhang mit der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft	gebührenfrei
4.2.3	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen oder über die Namenswahl nach Artikel 47 oder 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und § 43 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	50
4.2.4	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung des Kindes aufgrund familienrechtlicher Vorschriften nach § 45 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	30
4.2.5	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	30
4.2.6	Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach § 1617 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
4.2.7	Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung nach § 46 der Personenstandsverordnung	12
	wenn sie im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung erstmals erteilt wird	gebührenfrei
4.2.8	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nach § 45b Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	gebührenfrei
4.3	Sonstige Amtshandlungen im Personenstandswesen	
4.3.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes	30
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 4.3.1</u> Bei Hinzuziehung eines Dolmetschers entstehen zusätzliche Auslagen (siehe Tarifstelle 4.4 Buchstabe a).	
4.3.2	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Absatz 1, § 76 Absatz 2 und § 77 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes sowie § 70 Absatz 1 der Personenstandsverordnung und mehrsprachige Auszüge aus den Personenstandsregistern nach § 50 der Personenstandsverordnung	12
4.3.3	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde aus dem nach § 77 des Personenstandsgesetzes fortgeführten Familienbuch	12

4.3.4	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1191 für Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden nach § 55 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes sowie für Ehefähigkeitszeugnisse nach § 39 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	12
4.3.5	Erteilung einer Bescheinigung nach § 31 Absatz 3 der Personenstandsverordnung	12
4.3.6	elektronische Übermittlung der für den Ausdruck einer Personenstandsurkunde erforderlichen Daten vom registerführenden Standesamt an das Daten anfordernde Standesamt nach § 56 Absatz 4 Satz 1 des Personenstandsgesetzes	12
4.3.7	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Urkunde oder Bescheinigung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	50 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 4.3.2 bis 4.3.5
4.3.8	Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist	gebührenfrei
4.3.9	je nach Aufwand die Erteilung einer Auskunft aus einem der die Gewährung der Einsicht in	
	a) einen Registereintrag, ein Personenstands- oder Lebenspartnerschaftsbuch	15 bis 70
	b) die Sammelakte	35 bis 180
	nach § 62 Absatz 2 und § 76 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes	
4.3.10	Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalles im Ausland nach § 36 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes	70 bis 120“

4. Die Tarifstelle 8 wird wie folgt gefasst:

„Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren/ Auslagen in Euro
8	Polizeiliche Angelegenheiten	
8.1	Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten sowie von Transporten gefährlicher oder gefährdeter Güter (wie Gift, Geld oder Kunstgegenstände) auf der Straße durch die Polizei sowie andere polizeiliche Verkehrsmaßnahmen im Zusammenhang mit Schwer- und Großraumtransporten	
8.1.1	Grundgebühr für die Bearbeitung des Antrages und Vorbereitung der Begleitung	64
8.1.2	zusätzlich für die Durchführung der Begleitung durch die Polizei	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.10
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 8.1</u> a) Die Gebühr nach 8.1.1 wird auch erhoben, wenn ein Antrag innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Transport zurückgenommen oder der Transport nicht durchgeführt wird. b) Soweit Wartezeiten anfallen, die die Polizei nicht zu vertreten hat, oder der Transport nicht stattfindet, ist der Personal- und Sachaufwand entsprechend zu berechnen. c) Werden Transporte verschiedener Auftraggeber von der Polizei zu einem Konvoi zusammengestellt, so ist die Gebühr für die Begleitung durch die Anzahl der Auftraggeber zu teilen. Dies gilt nicht für die Gebühr für den Verwaltungsaufwand.	

8.2	Gewahrsamnahmen von Personen gemäß § 55 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, soweit gegen diese kein unmittelbarer Zwang angewendet wurde und keine vorläufige Festnahme vorliegt	
8.2.1	Gewahrsamnahmen von Personen gemäß § 55 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, soweit gegen diese kein unmittelbarer Zwang angewendet wurde und keine vorläufige Festnahme vorliegt	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.10
8.2.2	Aufenthalt je angefangene 12 Stunden	50
8.2.3	Reinigung von Räumen und Fahrzeugen wegen außergewöhnlicher Verschmutzung	13 bis 100
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 8.2</u> a) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können die Gebühren ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes). b) Als Auslagen sind zu erheben: <ul style="list-style-type: none"> – die entstandenen besonderen Aufwendungen für die Reinigung von Räumen oder Fahrzeugen durch Dritte wegen außergewöhnlicher Verschmutzung, – die Kosten für die Gestellung von Einwegdecken, – die Kosten der ärztlichen Untersuchung auf Gewahrsamstauglichkeit, – die bei der Verpflegung entstandenen Kosten im Rahmen der festgelegten Richtwerte (für Morgenkost 3 Euro, für Mittagkost 4,80 Euro, für Abendkost 4 Euro). c) Tarifstelle 8.2.2 beinhaltet auch die Personalkosten der verantwortlichen Mitarbeiter für den Gewahrsamsraum.	
8.3	Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge nach Wegfall der Sicherungs- und Beschlagnahmegründe nach § 94 der Strafprozessordnung	
8.3.1	Grundgebühr für die Verwahrung	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.10
8.3.2	zusätzlich für die Verwahrung durch die Polizei- und Ordnungsbehörde für jeden angefangenen Tag	
	a) je Zweirad	3
	b) je Fahrzeug bis 7,5 t	5
	c) je Fahrzeug über 7,5 t	10
	d) je sonstige Sache	2 bis 10
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 8.3</u> a) Die Grundgebühr enthält grundsätzliche, mit der amtlichen Verwahrung anfallende Personalkosten (zum Beispiel für Aufnahme, Halterermittlungsverfahren und Herausgabeverfahren). b) Die Gebühr für die Verwahrung darf 50 Prozent des Veräußerungswertes nicht übersteigen. Der Veräußerungswert ist von der Polizei- oder Ordnungsbehörde nach billigem Ermessen zu schätzen. c) Als Auslagen sind die Kosten zu erheben, die beauftragte Dritte in Rechnung gestellt haben. Dabei sind neben den Verwahrungskosten auch die Kosten der Verwertung inklusive der Fahrzeugbewertung in Rechnung zu stellen.	
8.4	Ungerechtfertigte Alarmierung	
8.4.1	für den Einsatz von Bediensteten der Polizei- und Ordnungsbehörden sowie von Fahrzeugen	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.10

8.4.2	für den Einsatz von Diensthunden für jede angefangene Stunde je Diensthund	29,60
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 8.4</u> a) Ungerechtfertigt ist eine Alarmierung, wenn die alarmierende Person nach Lage des Sachverhalts bei zumutbarer näherer Prüfung hätte erkennen können, dass Gründe für ein Einschreiten nicht gegeben waren oder wenn sie aus Unachtsamkeit einen Alarm auslöst. Sofern der Alarm durch eine technische Anlage ausgelöst wird und kein Grund für ein Einschreiten festgestellt werden kann, wird von einer ungerechtfertigten Alarmierung ausgegangen, es sei denn, der Nutznießer der Anlage weist nach, dass der Alarm durch Vorgänge ausgelöst wurde, bei denen nach dem Zweck der Einrichtung Alarm ausgelöst werden soll oder dass der Alarm auch bei Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können. b) Die Gebühr wird auch erhoben bei Einsätzen im Zusammenhang mit der Suche nach Vermissten, wenn diese erfolgen, weil die Rückkehr oder das Auffinden einer als vermisst gemeldeten Person nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird (ab dem Zeitpunkt der möglichen Benachrichtigung) sowie bei Einsätzen im Zusammenhang mit missbräuchlicher Alarmierung, Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat. c) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können die Gebühren ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes). d) Als Auslagen sind die Kosten zu erheben, die beauftragte Dritte in Rechnung gestellt haben. Die Anmerkungen b und c gelten entsprechend.	
8.5	Einsätze bei Veranstaltungen, wenn die Veranstaltung im überwiegend wirtschaftlichen Interesse stattfindet und mit den Einsätzen Ordnungsaufgaben erfüllt werden, die dem Veranstalter obliegen	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.10
8.6	Einsätze bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen, wenn die polizeiliche Maßnahme (Begleitung, Absperr- oder sonstige Sicherungsmaßnahme) als Auflage von der Ordnungsbehörde erteilt wurde	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.10
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 8.6</u> Aus Billigkeitsgründen (beispielsweise Amateur-Sport-Veranstaltungen, Veranstaltungen zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken) oder wenn die Veranstaltung der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit dient, können die Gebühren ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).	
8.7	Gebühr für die beschleunigte polizeiliche Aktenauskunft bei Verkehrsunfällen	12
8.8	Gebühr für die polizeiliche Aktenauskunft bei Verkehrsunfällen im Zusammenhang mit Verwarnungen	5 bis 12
8.9	Beförderungen von Personen mit Fahrzeugen der Polizei, die nicht mit dem Ziel der Gewahrsamnahme erfolgten oder an die sich kein Gewahrsam angeschlossen hat und die nicht im Zusammenhang mit einer Amtshandlung nach § 1 Verwaltungsvollzugskostenverordnung standen	in Höhe der Gebührensätze der Tarifstelle 8.10
	<u>Anmerkung zu Tarifstelle 8.9</u> Die Anmerkungen zu Tarifstelle 8.2 gelten entsprechend.	
8.10	Gebührensätze	
8.10.1	für den Einsatz von Kraftfahrzeugen für jeden angefangenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt	
	a) je Kraftrad	0,70
	b) je Personenkraftwagen, Kleinbus bis zu 10 Sitzplätzen, Anhänger	0,40
	c) je Lastkraftwagen, Zugmaschine, Omnibus	3,50

8.10.2	für den Einsatz von Wasser- und Luftfahrzeugen für jede angefangene Stunde	
	a) je Küstenstreifenboot	483,67
	b) je Streifenboot	90,98
	c) je Hilfsstreifenboot	48,03
	d) je Schlauchboot	49,98
	e) je Polizeihubschrauber einschließlich Flugpersonal	7 267,70
8.10.3	Die zusätzlichen Gebühren für den Zeitaufwand richten sich nach der Tarifstelle 1.	
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 8.10.3</u>	
	a) Die Tarifstelle 1 differenziert zwischen dem Personalkostenanteil und dem Sachkostenanteil. Bei den Ziffern 8.1, 8.2.1, 8.4.1, 8.5, 8.6 und 8.9 ist bei der Berechnung der Gebühr nur der Personalkostenanteil zu berücksichtigen.	
	b) In Tarifstelle 8 werden Gebühren nach dem Zeitaufwand für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.	
8.11	Gebühr für die Vorprüfung, Ergänzung und Weiterleitung einer „Anzeige zum Aufbau oder Änderung einer Objektfunkanlage“ im BOS-Digitalfunknetz	gebührenfrei“

5. Die Tarifstelle 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarifstelle 9.2 wird in der Spalte „Gebühren/Auslagen in Euro“ die Angabe „25“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
- b) In der Tarifstelle 9.7 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Schusswaffe“ die Wörter „, eines wesentlichen Teils oder eines Schalldämpfers“ eingefügt.
- c) In der Tarifstelle 9.9 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Waffenbesitzkarte“ die Wörter „, einschließlich der Eintragung der ersten Langwaffe“ eingefügt.
- d) In der Tarifstelle 9.10 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Schusswaffe“ die Wörter „, oder eines wesentlichen Teils“ eingefügt.
- e) In der Tarifstelle 9.17 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Schusswaffe“ durch das Wort „Feuerwaffe“ ersetzt.
- f) In der Tarifstelle 9.18 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Schusswaffe“ die Wörter „, eines wesentlichen Teils oder eines Schalldämpfers“ eingefügt.
- g) In der Tarifstelle 9.21 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Schusswaffe“ die Wörter „, eines wesentlichen Teils oder eines Schalldämpfers“ eingefügt.
- h) Die Anmerkung zu Tarifstelle 9.24 wird wie folgt gefasst:
„Anmerkung zu Tarifstelle 9.24
 Von der Erhebung der Gebühr kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).“
- i) In der Tarifstelle 9.39 wird in der Spalte „Gebühren/Auslagen in Euro“ die Angabe „60“ durch die Angabe „70“ ersetzt.
- j) In der Tarifstelle 9.61 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, und Munition“ durch die Wörter „, sonstiger Waffen oder Munition“ ersetzt.
- k) In der Tarifstelle 9.62 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, und Munition“ durch die Wörter „, sonstiger Waffen oder Munition“ ersetzt.
- l) In der Tarifstelle 9.63 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Schusswaffen“ die Wörter „, sonstiger Waffen“ eingefügt.
- m) Die Tarifstelle 9.74 wird wie folgt geändert:
 aa) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Wörter „, verbotenen Schusswaffen“ durch die Wörter „, verbotenen Waffen“ ersetzt.
 bb) In der Spalte „Gebühren/Auslagen in Euro“ wird die Angabe „30 bis 100“ durch die Angabe „40 bis 220“ ersetzt.
- n) In der Anmerkung zu Tarifstelle 9.74 werden die Wörter „, verbotenen Gegenständen“ durch die Wörter „, verbotenen Waffen“ ersetzt.
- o) In der Tarifstelle 9.93 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, nach § 13 Absatz 5 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung“ durch die Wörter „, nach § 13 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung“ ersetzt.
- p) In der Tarifstelle 9.94 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, nach § 13 Absatz 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung“ durch die Wörter „, nach § 13 Absatz 4 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung“ ersetzt.
- q) In der Tarifstelle 9.95 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, nach § 13 Absatz 7 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung“ durch die Wörter „, nach § 13 Absatz 5 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung“ ersetzt.
- r) In der Tarifstelle 9.96 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, nach § 13 Absatz 8 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung“ durch die Wörter „, nach § 13 Absatz 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung“ ersetzt.

6. Die Tarifstelle 11 wird wie folgt gefasst:

„Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren/ Auslagen in Euro
11	Grundstücksangelegenheiten	
11.1	Erteilung einer Genehmigung nach § 2 der Grundstücksverkehrsordnung	2 Promille des Grundstückswertes
	a) mindestens	50
	b) höchstens	250
11.2	Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, den weiteren enteignungsrechtlichen Fachgesetzen sowie Maßnahmen nach dem Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern	
11.2.1	Enteignungsbeschluss gemäß § 113 Baugesetzbuch	
11.2.1.1	Stattgebener Enteignungsbeschluss	1 000 bis 3 100
11.2.1.2	Ablehnender Enteignungsbeschluss	50 bis 500
11.2.1.3	Nachtragsbeschluss	135 bis 280
11.2.2	Entschädigungsfestsetzungsbeschluss	950 bis 2 830
11.2.3	Vorabentscheidung gemäß § 112 Absatz 2 des Baugesetzbuches	810 bis 2 400
11.2.4	Vorzeitige Besitzeinweisung	900 bis 2 210
11.2.5	Beurkundung einer Teileinigung	50 bis 500
11.2.6	Beurkundung einer Einigung	2 Promille der vereinbarten Entschädigung
	mindestens	50
11.2.7	Ausführungsanordnung gemäß § 117 des Baugesetzbuches	135 bis 315
11.2.8	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses gemäß § 120 des Baugesetzbuches	25 bis 250
11.2.9	Änderung oder Aufhebung des Besitzeinweisungsbeschlusses außerhalb des Rechtsmittelverfahrens – soweit nicht Bestandteil eines ablehnenden Enteignungsbeschlusses (Tarifstelle 11.2.1.2)	50 bis 250
11.2.10	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist	25 bis 250
11.2.11	Einstellungsbeschluss	260 bis 2 410
11.2.12	Auslagen	
	Die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Enteignungsbehörde ist nach § 10 Absatz 1 Satz 4 des Landesverwaltungskostengesetzes nicht in die Verwaltungsgebühr mit einbezogen.“	

7. In der Tarifstelle 12.2 wird in der Spalte „Gebühren/Auslagen in Euro“ die Angabe „181“ durch die Angabe „191“ ersetzt.

8. Die Tarifstellen 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

„Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren/ Auslagen in Euro
14	Fundsachen	
14.1	Verwahrung von Fundsachen	
	a) im Wert bis 10 Euro	1,50
	b) im Wert von 10,01 bis 25 Euro	2
	c) im Wert von 25,01 bis 50 Euro	4,50
	d) im Wert von 50,01 bis 150 Euro	6
	e) im Wert über 150 Euro	6 zuzüglich 1 Prozent für den über 150 Euro hinausgehenden Mehrwert
	f) Zuschlag für die Verwahrung sperriger Fundsachen (insbesondere Fahrräder, Kinderwagen)	15
	<u>Anmerkungen zu Tarifstelle 14.1</u> Gebühren und Auslagen werden vom Finder nicht erhoben, wenn er auf das Recht des Eigentümererwerbs nach § 973 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber der zuständigen Behörde nach § 976 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzichtet hat. Aus Gründen der Billigkeit können dem Finder Gebühren und Auslagen ermäßigt oder erlassen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes).	
14.2	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundsachenangelegenheiten	6
15	Amtshandlungen beim Vollzug des Strahlenschutzgesetzes (nachfolgend „StrlSchG“ genannt), der Strahlenschutzverordnung (nachfolgend „StrlSchV“ genannt), der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (nachfolgend „AtEV“ genannt) und des Atomgesetzes (nachfolgend „AtG“ genannt)	
15.1	Vollzug des StrlSchG, der StrlSchV und der AtEV	
15.1.1	Entscheidung über Antrag auf Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich der EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (nachfolgend „EWN GmbH“ genannt) am Standort Lubmin	110 bis 65 000
15.1.2	Entscheidung über Antrag auf Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich der EWN GmbH am Standort Lubmin	110 bis 430 000
15.1.3	Entscheidung aufgrund § 25 Absatz 1 StrlSchG in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin	250 bis 6 500
15.1.4	Freigabeerteilung gemäß § 62 Absatz 2 StrlSchG, § 33 StrlSchV in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin	nach Zeitaufwand
15.1.5	Verfahrensfestlegung gemäß § 41 Absatz 1 StrlSchV in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin	110 bis 25 000
15.1.6	Feststellung der Voraussetzungen zur Freigabe gemäß § 41 Absatz 2 und 3 StrlSchV in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin	nach Zeitaufwand

15.1.7	Prüfung, Bescheinigung und Widerruf der Anerkennung der Fachkunde gemäß den §§ 47 und 50 StrlSchV in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin	110 bis 1 600
15.1.8	Feststellung gemäß § 70 Absatz 5 StrlSchG in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin	110 bis 1 600
15.1.9	Entscheidung zu Strahlenschutzbereichen aufgrund § 52 Absatz 2 Satz 3 StrlSchV	110 bis 1 600
15.1.10	Entscheidung zu Strahlenschutzbereichen aufgrund § 52 Absatz 3, § 53 Absatz 3 Satz 3 und § 55 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV	110 bis 1 600
15.1.11	Ausnahme gemäß § 64 Absatz 1 Satz 4 StrlSchV	110 bis 1 600
15.1.12	Registrierung von Strahlenpässen gemäß § 174 Absatz 2 StrlSchV in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin	30 bis 60
15.1.13	Anordnung von Inkorporationsmessungen gemäß § 64 Absatz 4 StrlSchV	110 bis 550
15.1.14	Dosimetrische Bestimmungen, Festlegungen und Anordnungen gemäß den §§ 65 und 66 StrlSchV in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin	110 bis 1 100
15.1.15	Festlegung der Erstreckung von Kontrollmaßnahmen gemäß § 58 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 StrlSchV auf Überwachungsbereiche	110 bis 1 100
15.1.16	Gestattung von Ausnahmen gemäß § 70 Absatz 2 StrlSchV	110 bis 450
15.1.17	Festlegungen gemäß § 99 Absatz 2 und § 102 Absatz 1 StrlSchV	110 bis 2 100
15.1.18	Befreiung von Mitteilungspflichten gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV	110 bis 2 800
15.1.19	Anordnungen gemäß § 103 Absatz 2 StrlSchV	110 bis 550
15.1.20	Zulassung gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG	110 bis 550
15.1.21	Zulassung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 3 StrlSchG	110 bis 550
15.1.22	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition gemäß § 77 Satz 2 StrlSchG	110 bis 1 100
15.1.23	Zulassung von Ausnahmen der Dosisbegrenzung gemäß § 73 Satz 2 StrlSchV	110 bis 550
15.1.24	Zulassung von Strahlenexpositionen gemäß § 78 Absatz 5 StrlSchG und § 74 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV	110 bis 2 600
15.1.25	Abkürzung der Frist gemäß § 77 Absatz 3 StrlSchV	110 bis 550
15.1.26	Anordnung arbeitsmedizinischer Vorsorge gemäß § 77 Absatz 4 und 5 StrlSchV	110 bis 550
15.1.27	Entscheidung gemäß § 80 Absatz 1 StrlSchV	110 bis 1 100
15.1.28	Anordnung gemäß § 81 Absatz 2 StrlSchV	110 bis 550

15.1.29	Anordnung und Festlegung gemäß § 89 Absatz 2 StrlSchV	110 bis 6 500
15.1.30	Befreiung und Festlegung gemäß § 85 Absatz 2 StrlSchV	110 bis 550
15.1.31	Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 AtEV	110 bis 550
15.1.32	Anordnung und Festlegung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 AtEV	110 bis 1 100
15.1.33	Zulassung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 AtEV	110 bis 1 100
15.1.34	Anordnung und Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 AtEV	110 bis 6 500
15.1.35	Verfahrensfestlegung nach § 61 Absatz 5 StrlSchG	110 bis 1 100
15.1.36	Entlassung gemäß § 62 Absatz 2 StrlSchG, § 29 StrlSchV	110 bis 5 200
15.1.37	Anordnung gemäß § 63 Absatz 2 StrlSchG, § 29 StrlSchV	110 bis 2 600
15.1.38	Befreiung von der Pflicht der Entfernung von radioaktiven Verunreinigungen von Grundstücken gemäß § 64 Absatz 3 StrlSchG	110 bis 2 600
15.1.39	Anordnung gemäß § 65 Absatz 1 StrlSchG	110 bis 2 600
15.1.40	Anordnungen gemäß § 178 StrlSchG oder § 179 StrlSchG in Verbindung mit § 19 AtG	110 bis 10 500
15.1.41	Gestattung von Ausnahmen von Strahlenschutzvorschriften	110 bis 10 500
15.2	Gebühren für den Strahlenschutz bei Maßnahmen der staatlichen Aufsicht gemäß § 19 AtG beim Umgang mit radioaktiven Stoffen	
15.2.1	Messung und Untersuchung zur Überwachung der Ableitung und Ausbreitung radioaktiver Stoffe	110 bis 21 000
15.2.2	Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Änderungen von Genehmigungen gemäß § 3 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) geändert worden ist, oder § 7 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, oder § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG	110 bis 65 000
15.2.3	Anordnung von Maßnahmen aufgrund sicherheitstechnisch bedeutsamer Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb	110 bis 16 000
15.2.4	wiederkehrende Prüfung für Anlagen mit Genehmigung nach § 3 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) geändert worden ist, oder § 7 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, oder § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG	110 bis 16 000
15.2.5	sonstige Überprüfung und Kontrolle, soweit die Hinzuziehung von Sachverständigen geboten ist	110 bis 65 000
15.2.6	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen gemäß § 12b AtG	60 bis 550

15.3	Leistungen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie gemäß § 103 Absatz 1 StrlSchV	
15.3.1	Gammaspektrometrische Einzelnuclidbestimmung	220 bis 685
15.3.2	Alpha-Gesamt	165 bis 375
15.3.3	Alphaspektrometrische Einzelnuclidbestimmung	655 bis 1 990
15.3.4	Strontium (Sr-89 oder Sr-90)	775 bis 970
15.3.5	LSC (Tritium)	185 bis 245
15.3.6	Eisen-55/Nickel-63	705 bis 900
15.3.7	Einsatz Messfahrzeug (ein Mitarbeiter, höchstens einen Tag)	75 bis 695
15.3.8	Einsatz Messfahrzeug (zwei Mitarbeiter, höchstens einen Tag)	135 bis 970
15.3.9	Probenentnahme	70 bis 740
15.3.10	Dosisleistungsmessung (Gamma-ODL)	60 bis 155
15.3.11	Dosisleistungsmessung (Neutronen-ODL)	115 bis 260
15.3.12	Dosisleistungsmessung (Gamma-ODL, nuklidspezifisch)	200 bis 400
15.3.13	Oberflächenkontamination (direkt)	120 bis 210
15.3.14	Oberflächenkontamination (Wischtest)	85 bis 210
15.3.15	In-situ-Gammaspektrometrie	750 bis 1 340
15.3.16	Luftschwebstoffsammlung (mit/ohne Jodsammlung)	190 bis 255“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 1. Oktober 2019

**Der Minister
für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der Maut für die Benutzung der Warnow-Querung*

Vom 1. Oktober 2019

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2006 (BGBl. I S. 49), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237, 2242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz vom 19. Januar 2007 (GVOBl. M-V S. 31) verordnet das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Höhe der Maut für die Benutzung der Warnow-Querung vom 30. Januar 2007 (GVOBl. M-V S. 50), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2018 (GVOBl. M-V S. 314) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„Anlage
(zu § 1)**

Mauttarife einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 Prozent						
Kategorie	Höhe	Achsen	Fahrzeugtyp (Beispiele)	360 Tage	Winter	Sommer
					1. Nov. – 30. April	1. Mai – 31. Okt.
1	≤ 2,05 m	≥ 2	Pkw, Motorrad	2,78 EUR	3,50 EUR	4,30 EUR
2	> 2,05 m < 2,60 m	≥ 2	Transporter, Van	3,48 EUR	4 EUR	5,40 EUR
3	≥ 2,60 m	= 2	Lkw 12 t	7,92 EUR	8,70 EUR	11,60 EUR
4	≥ 2,60 m	= 3	Lkw 20 t	10,56 EUR	12,10 EUR	16,30 EUR
5	≥ 2,60 m	≥ 4	Lkw 40 t	13,29 EUR	15,90 EUR	17,90 EUR“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Schwerin, den 1. Oktober 2019

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

* Ändert VO vom 30. Januar 2007; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 9290 - 11 - 4

Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern zum Jahreswechsel 2019/2020

Bekanntmachung der Schriftleitung

Vom 15. Oktober 2019

Für einen reibungslosen Ablauf der Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes zum Jahreswechsel 2019/2020 wird für die Terminplanung Folgendes bekannt gegeben:

letzter Ausgabetermin im **Jahr 2019** 30. Dezember 2019

Redaktionsschluss 13. Dezember 2019

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024*

Vom 20. September 2019

Die Änderungsverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V
vom 30. September 2019 S. 154.

* Ändert VO vom 27. Oktober 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 64

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt